



Kath. Integratives Kinderhaus St. Elisabeth



Kinderschutzkonzept



Einleitung:

Ein Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde, sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Der Schutz vor seelischer oder körperlicher Vernachlässigung, seelischer oder körperlicher Gewalt, sowie vor sexuellem Missbrauch stehen im Fokus dieses Kinderschutzkonzeptes.

Als Grundvoraussetzung für die gelingende, freie Persönlichkeitsentfaltung des Kindes sind eine ressourcenorientierte Haltung der pädagogischen Fachkräfte und stärkende Rahmenbedingungen seitens der Einrichtung unabdingbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Prävention	3
1.1. Grundhaltung	3
1.1.1. Kultur der Achtsamkeit:.....	3
1.1.2. Wertschätzung und Respekt:.....	3
1.2. Verhaltensstandards.....	4
1.2.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern:.....	4
1.2.2. Grundsätzliche Verhaltensregeln unter Mitarbeitenden und Praktikant/Innen:.....	5
1.2.3. Schutz der Intimsphäre der Kinder/ Angemessenheit von Körperkontakt	5
1.2.4. Erzieherische Maßnahmen	6
1.3. Strukturelle Rahmenbedingungen	6
1.3.1. Räumliche Ausstattung/ Bedingungen.....	6
1.3.2. Beteiligungswege/ Partizipation	7
1.3.3. Risikoanalyse/ Gefährdungsanalyse	8
1.3.4. Beratungs- und Beschwerdewege/ Beschwerdemanagement	9
1.3.5. Professionelles Personalmanagement	11
1.3.6. Zusammenarbeit mit Fachstellen	12
1.3.7. Qualitätsmanagement.....	12
2. Interventionsplan.....	12
2.1. Erstellen eines Interventionsplans bei kinderschutzrelevantem Verhalten durch Erwachsene:	13
2.1.1. Erste Schritte des Vorgehens bei Verdachtsfällen	14
2.1.2. Dokumentation von Anfang an:.....	16
2.1.3. Vorgehensweise der Leitung.....	16
2.1.4. Einschaltung von Dritten/ Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs.1 SGB VIII.....	16
2.1.5. Einschaltung des Jugendamtes.....	17
2.1.6. Datenschutz.....	17
2.2. Erstellen eines Interventionsplans bei sexueller Aktivität oder Übergriffen unter Kindern	17
3. Nachhaltige Aufarbeitung	18
4. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	19
Anhänge	20
Quellen:.....	21

1. Prävention

Wirksamer Kinderschutz beinhaltet eine präventive Haltung, eine präventive pädagogische Arbeit und präventive strukturelle Rahmenbedingungen.

1. 1. Grundhaltung

1.1.1. Kultur der Achtsamkeit:

Eine präventive Grundhaltung mit einer Kultur der Achtsamkeit ist die wichtigste Basis, um das Kindeswohl geistig, seelisch und körperlich zu schützen. Ein achtsamer Umgang miteinander beinhaltet sowohl eigene Empfindungen, als auch für das Erleben und Handeln anderer aufmerksam zu sein. Das bewusste Einnehmen einer „Weitwinkelsicht“, sowie das Verwirklichen einer Feedbackkultur helfen dabei, sowohl mit den Schutzbefohlenen, als auch mit sich selber, feinfühleriger umzugehen und somit eine schützende Haltung zu wahren. Eine offene Kommunikationskultur, bei der man gegenüber Ideen anderer und auch gegenüber konstruktiver Kritik aufgeschlossen ist, kann hierbei die präventive Zusammenarbeit unterstützen.

Folgende Maxime sind uns dabei wichtig:

- Wir begegnen Kindern mit Respekt und Vertrauen
- Wir haben Kommunikationsregeln der Zusammenarbeit, z.B.
 - Wir geben uns konstruktives Feedback
 - Zuhören, um zu verstehen – aktives Zuhören, Gesprächsregeln einhalten
 - Wir suchen aktiv nach gemeinsamen Lösungen, Zielen und Visionen
- Wir handeln offen und sind bereit für einen Perspektivwechsel
- Wir nehmen die Rechte und individuellen Bedürfnisse der Kinder ernst
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen und gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um.

1.1.2. Wertschätzung und Respekt:

Auf Grundlage unseres christlichen Menschenbildes entsprechen Wertschätzung, Respekt, Vertrauen und Transparenz den Kindern gegenüber einer Haltung, die die Rechte der Kinder ernst nimmt und schützt. Die Kinder sollen diese Haltung überall und jederzeit spüren können. So erleben sie Geborgenheit und können ihre Persönlichkeit frei entfalten. Dadurch haben sie die Gewissheit und Sicherheit, sich den Erwachsenen anvertrauen zu können. Durch diese Haltung wird auch ein wachsames Auge auf die einzelnen schützenswerten Bereiche gelegt. Gemeinsame Werte und Regeln für Arbeits- und Handlungsabläufe bieten dabei die Grundlage.

Unsere wertschätzende und achtsame Haltung gilt gegenüber den Kindern, ihren Eltern und in unserem Team.

Folgende Maxime sind uns dabei wichtig:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um

1.2. Verhaltensstandards:

Unser **Kinderschutzkonzept** ergänzt unser **Pädagogisches** und unser **Sexualpädagogisches Konzept**.

Verhaltensstandards regeln den Umgang untereinander und mit den uns anvertrauten Kindern. Er wird auch den Eltern, sowie den Kindern ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend transparent gemacht, so dass v.a. Kinder wissen, was Erwachsene tun dürfen und was nicht. So können sie lernen Fehlverhalten zu erkennen und sich zu beschweren.

Wesentliche zu beachtende Bereiche innerhalb der pädagogischen Arbeit:

Konkretisiert im Verhaltenskodex (Anhang 6)

1.2.1. Grundsätzliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern:

- Kinder in ihren Rechten stärken und vor Verletzungen ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit schützen
 - Aktives Stellungbeziehen gegen herabsetzendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
 - Anerkennung jedes Kindes in seiner Einzigartigkeit und Selbstbestimmung
 - Wertschätzender, respektvoller und verlässlicher Umgang
 - Beachten von Interessen, Freuden, Bedürfnissen, Nöten, Schmerzen und Kummer als auch dem subjektiven Sinn des Verhaltens eines Kindes
 - Anleiten zur Selbstachtung und Anerkennung anderer; Stärkung des Selbstbewusstseins; Stärkung der emotionalen Kompetenz
 - Lob und Anerkennung von Leistungen, statt Entmutigung und Herabsetzung
 - Wahrung körperlicher und seelischer Grenzen:
 - Regeln zum adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz
 - aktiv werden dürfen beim Miterleben von grenzverletzendem Verhalten
 - Bestärkung darin, „sich gegen unangenehme oder übermäßig Nähe von anderen Menschen zu wehren
 - körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein.“
- (Erzdiözese München und Freising, Miteinander achtsam leben S. 35)
- Wahrnehmen und Ernstnehmen von Gefühlen
 - Wo gilt das Vier-Augen-Prinzip?
 - Ermutigen der Kinder, sich vertrauensvoll an Erwachsene wenden zu dürfen, um Dinge zu erzählen, die sie bedrücken
 - Klare Regeln zum Umgang mit Geheimnissen (verschiedene Arten von Geheimnissen vermitteln, bei ungutem Gefühl darf man offen sein)

- Regelungen von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen
- Altersgemäße Beantwortung von Fragen zum Thema Sexualität/ Lernfeld der körperlich/sexuellen Bildung (sexualpädagogisches Konzept)
- Respektvolle Sprache und Wortwahl
- Förderung des einzelnen Kindes, je nach Bedarf, innerhalb der verschiedenen Kompetenzbereiche (z.B. Entwicklungsverzögerung, Einschränkung in Wahrnehmungsbereichen)
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

1.2.2. Grundsätzliche Verhaltensregeln unter Mitarbeitenden und Praktikant/Innen:

- Weitergeben von wichtigen Informationen
- Unterstützung bei Belastung
- Gegenseitige Wertschätzung
- Konflikte angemessen und konstruktiv austragen
- Reflexionsbereitschaft und Bereitschaft Anregungen anzunehmen
- Angemessene Fehlerkultur
- Gefährdende Sachverhalte und Verhaltensweisen ansprechen
- Praktikant/Innen v.a. in den ersten Wochen unterstützen und in schwierigen Situationen nicht allein lassen
- Absprachen über angemessene Kleidung des Personals
- Vereinbarungen und Transparenz von privaten Kontakten zu Kindern und Familien (LVR Landschaftsverband Rheinland, Mai 2019; Erzdiözese München und Freising, März 2020)

1.2.3. Schutz der Intimsphäre der Kinder/ Angemessenheit von Körperkontakt

In beispielsweise folgenden pädagogischen (Einzel-) Situationen ist die Intimsphäre und der Schutz des Kindes besonders zu beachten:

- Wickelsituation (Wahrung körperlicher Grenzen, möchte das Kinder von allen Fachkräften gewickelt werden? Muss das Kind gewickelt werden, wenn andere Kinder gerade im Bad sind?)
- Toilettengang (auch als Personal Eingriff in die Intimsphäre vermeiden)
- Plantschen
- Eincremen mit Sonnencreme
- Nacktheit/ Doktorspiele
- Schlafsituation/ Ausruhen
- Kuschelecke
- Nebenräume
- Garderobe
- Trösten
- 1:1- Situationen
- Grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern zu Kindern
- Vor dem Turnen umziehen (eventuell Nischen anbieten zum Umziehen)
- Wir reflektieren regelmäßig und respektieren die Persönlichkeit des Kindes
- Wir achten auf die Grenzen der Kinder

1.2.4. Erzieherische Maßnahmen

Bei Regelverstößen ist es uns wichtig, dass die Konsequenzen verhältnismäßig und angepasst sind. Für die Kinder soll die Konsequenz nachvollziehbar, zeitnah und dem Entwicklungsstand entsprechend sein. Unsere pädagogische Arbeit ist dabei:

- Transparent
- Emphatisch
- Kongruent
- Reflektiert

Beispiele:

- Keine Strafen, sondern Konsequenzen, die sich aus der Situation, bzw. dem Handeln des Kindes ergeben
- Keine Grenzverletzungen durch Erwachsene
- Keine Zwangsmaßnahmen beim Essen
- Keine Zwangsmaßnahmen beim Schlafen
- Einzelne Kinder nicht isolieren oder „Strafsitzen“ lassen
- Keine verbalen Androhungen oder keine Bloßstellung
- Kein grober Umgangston, oder Anschreien
- Keine Einschüchterungen
- Keine Verallgemeinerungen
- Bewusst machen unserer eigenen Kraft -> und der Auswirkung
(Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 18 bis 20. Mai 2016, S.7 und 8)

1.3. Strukturelle Rahmenbedingungen

1.3.1. Räumliche Ausstattung/ Bedingungen

Wir beachten die räumliche Situation und verdeckte Ecken im Garten, Toiletten und wenig einsehbare Bereiche hinsichtlich Gefährdungssituationen.

Beispiele:

- Toiletten sind mit verriegelbaren Türen ausgestattet
- Bereich hinter den Hecken im Garten
- Spielhäuschen im Garten
- Decken
- Höhlen (Bausteine, im Gruppenraum)
- Nebenräume → guter Blick

1.3.2. Beteiligungswege/ Partizipation

Eine konkrete Beteiligung in verschiedenen Belangen des Kita- Alltags betrifft sowohl das pädagogische Personal, als auch die Kinder und Eltern dieser Einrichtung.

a. *Beteiligung der Kinder*

Die rechtliche Grundlage dafür findet man im § 626 Abs.2 BGB Recht auf Mitsprache. Wichtig ist eine altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte (die Bewusstmachung dieses Rechts ist eine gute Grundlage zur Missbrauchsprävention). Kinderrechte werden in der täglichen pädagogischen Arbeit bewusst berücksichtigt. Beschwerdemöglichkeiten werden regelmäßig geboten und besprochen.

- Wir gestalten Pflege- und Erziehungssituationen partizipativ
 - Eingehen auf die wahrgenommenen Bedürfnisse
 - Gestaltung einer kommunikativen Situation
 - Achtsamkeit, Respekt, Behutsamkeit, Feinfühligkeit
 - Mitwirkung in Pflegesituationen
- Wir achten auf altersgerechte Beteiligung der Kinder
- Wir achten auf Körpersprache und Signale der Kinder, reflektieren diese und richten unsere pädagogische Arbeit danach aus
- Wir ermöglichen den Kindern immer ihre Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu äußern. Dies findet in Gesprächskreisen und in Kleingruppen und in Einzelsituationen täglich statt
- Viele Gruppenentscheidungen werden nach demokratischen Abstimmungsregeln abgefragt und umgesetzt

Uns ist wichtig, dass die Kinder erfahren wie erfolgreich und wirksam Beteiligung ist. Dies stabilisiert das Selbstwertgefühl der Kinder.

b. *Beteiligung der Eltern*

- Eltern erhalten Informationen zu Präventionsmaßnahmen und dem Kinderschutzkonzept des Kinderhauses (im pädagogischem Konzept ist ein Hinweis: Kinderschutzkonzept kann jederzeit eingesehen werden)
- In Elternabenden wird das Thema Kinderrechte und Kinderschutz sowie deren Umsetzung in der Einrichtung angesprochen
- Vertrauensvolle, enge Zusammenarbeit und Austausch zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen
- Aushänge und sonstige Informationen: das Schutzkonzept hängt neben der Satzung für alle Eltern zugänglich im Kinderhaus aus

c. *Beteiligung des Teams*

Gelingende Beteiligung des Teams durch gemeinsam abgestimmte Verfahrensweisen, die ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Leitung, Team und Träger garantieren.

- Im Kleinteam und Großteam
- Fortbildungen zum Thema Kinderschutz
- Reflexion im Großteam

1.3.3. Risikoanalyse/ Gefährdungsanalyse

Alle Fachkräfte haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Regelmäßig wird eine Risikoanalyse durchgeführt und reflektiert.

(Anhang 7).

Stetiges Sensibilisieren für potenzielle Gefährdungsrisiken; dabei geht es um die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Regeln, die gelebte Kultur sowie um die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung. Es geht um Konstellationen und Situationen, in denen Formen von „Choice“, „Voice“ und „Exit“ für die Betroffenen nicht gewährleistet sind. (Oppermann, Winter, Harder, Wolff, Schröder (Hrsg.), 3. April 2018) (bedeutet: Kinder müssen über Rechte informiert sein – müssen gehört werden – müssen Situationen verlassen können)

Risiko- und Schutzfaktoren auf vier verschiedenen Ebenen (Kind/Familie/Gesellschaft/Institution), werden bei der Erstellung einer Risikoanalyse berücksichtigt und sollen zu einer gezielten Prävention beitragen.

Bedeutendste Schutzfaktoren

Fürs Kind selbst:

- Hohes Selbstbewusstsein im Zusammenwirken mit einem positiven Selbstkonzept, sowie einem hohen Maß an Selbstwirksamkeit
- Gute schulische / sportliche Leistungen
- Beide Faktoren verstärken sich gegenseitig und hängen zusammen

Innerhalb der Familie:

- Eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung der Eltern zum Kind oder auch eines anderen vertrauten Erwachsenen
- Gute Beziehung zu einem Geschwisterkind

Für uns als Institution:

- Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes
- Stärkung der Kinderrechte
- bewusste Sexualerziehung
- Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder schaffen – Partizipation
- Hohe Bedeutung der Stärkung von Eltern
- „Starke Eltern – Starke Kinder“

1.3.4. Beratungs- und Beschwerdewege/ Beschwerdemanagement

Ein funktionierendes Beschwerdesystem ist selbstverständlicher Bestandteil der offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Die wesentlichen Merkmale sind dabei gewährleistet: Identitätsschutz, Vertraulichkeit und Anonymität, einfache Handhabung und leichte Zugänglichkeit, zeitnahe Rückmeldung sowie das eventuelle Miteinbeziehen von Experten.

a. *Beschwerdewege für Kinder*

Dem Team ist bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Sie geschehen hingegen oft nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, oder durch unterschiedliche Verhaltensweisen, wie z.B. innerem Rückzug, Aggression, Distanzlosigkeit, Ängsten und schüchternem Verhalten. Das Team wird im Erkennen solcher Signale fortlaufend sensibilisiert. Möglichkeiten für vertrauliche Gespräche werden den Kindern ausreichend gegeben (Tischgespräche oder 1:1. Situationen). Auf Grundlage eines transparenten Verhaltensstandards, wissen die Kinder, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen nicht akzeptiert werden. Gleichzeitig soll den Kindern die Erlaubnis zur Beschwerde verdeutlicht werden. Dazu sollen Strukturen und Wege für die Beschwerde geschaffen werden. Die Fachkräfte signalisieren durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erwünscht und erlaubt sind und ernst genommen werden, und die Kinder werden ermutigt und unterstützt, ihre Anliegen vorzubringen.

b. *Beschwerdeweg für Eltern*

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, sich auf verschiedenen Ebenen zu beschweren (siehe Organigramm). Durch eine offene und transparente Haltung des Teams, soll der Weg zur Beschwerde erleichtert werden. Das folgende Organigramm hängt in unserem Eingangsbereich auf der linken Seite unter der Rubrik „Das Kinderhaus informiert“.

Austausch-, Beratungs- und Beschwerdewege in unserem Haus

Liebe Familien,
ein vertrauensvolles und positives Miteinander in unserer Einrichtung liegt uns sehr am Herzen. Sie als Eltern sind neben den Kindern ein wichtiger Teil unserer Einrichtung. Uns ist es wichtig, dass nicht nur Ihr Kind sich wohlfühlt, sondern auch Sie. Im Miteinander gibt es immer wieder Themen und Herausforderungen, die zu bewältigen sind. Um diese Herausforderungen gemeinsam positiv zu lösen ist es unerlässlich im Austausch zu stehen. Bitte sprechen Sie uns jederzeit gerne an. Folgendes Schema soll Sie dabei unterstützen:

1.

- Ihr erster Ansprechpartner:
- Die Person, die das jeweilige Thema betrifft

2.

- Benötigen Sie weitere Unterstützung, dann ist ihr Ansprechpartner:
- Die Einrichtungsleitung, Monika Gfüllner, Tel. 08121/3959
Email: st-elisabeth.markt-schwaben@kita.ebmuc.de

3.

- Wenn das Problem dort nicht gelöst werden konnte, dann ist ihr Ansprechpartner:
- Die Kita-Verbandsleitung, Tel. 08123/8890850
Email: Kita-Verband-DonBosco.Moosinning@ebmuc.de

An jeder Stelle dieses Austausch-, Beratungs- und Beschwerdeprozesses
können Sie durch den Elternbeirat unterstützt werden.

Im Eingangsbereich befindet sich ein anonymer Briefkasten. Dort können alle Beschwerden schriftlich eingereicht werden. Wir versuchen mit jedem Elternbrief und jeder Mitteilung an Sie, Ihnen die Möglichkeit für Anliegen und Fragen zu geben. Wir nehmen jedes Anliegen ernst und versuchen für alle die beste Lösung zu finden.

c. Beschwerdewege für das Team

Hinterfragen, Reflektieren, Feedback und Diskutieren ist erwünscht. Es gibt die Möglichkeit sich innerhalb der Führungsstruktur zu beschweren.

Verfahrensweise

1. Gespräch zur Klärung des Anliegens:

Hierbei wird versucht das Anliegen mit allen beteiligten Personen schnellstmöglichst zu klären.

2. Vorbringen des Anliegens im Team

Falls keine Lösung gefunden werden kann, wird das Anliegen im Gesamtteam angesprochen. Dort wird das weitere Vorgehen besprochen und schriftlich festgehalten.

3. Mitteilung an die weiteren Beteiligten

Der endgültige Lösungsvorschlag wird an alle Konfliktparteien weitergegeben. Der weitere Plan wird zusammen besprochen.

1.3.5. Professionelles Personalmanagement

Durch professionelles Personalmanagement wird Einfluss genommen auf eine positive Arbeitsatmosphäre. Die Haltung der Mitarbeiter soll eine Kultur der Achtung und Anregung sein, mit Innovationsfreude und mit Freude an Veränderung, geprägt mit Selbstfürsorge und Selbstreflexion. Dafür bedarf es grundlegender Strukturen wie:

- Ausbau und Weiterentwicklung der Fachlichkeit
- Reflektierende und wertschätzende Kommunikation und Zusammenarbeit
- Fortbildungen und individuelle Arbeitszeitgestaltung
- Personalauswahl und persönliche Eignung von Mitarbeitenden

a. Personalauswahl und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung

In der Einrichtung werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. In Vorstellungsgesprächen wird über den Präventionsansatz des Kinderschutzkonzeptes informiert. Fortbildungen zum Thema Kinderschutz (z.B. Prävention von sexuellem Missbrauch, Prävention von Mobbing, Erste-Hilfe-Kurse etc.), werden von allen Teammitgliedern besucht.

b. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verpflichtungserklärung

Bei einem Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern eine Selbstauskunftserklärung und eine Verpflichtungserklärung, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

„Im Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen erfolgt eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII: Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, mit einer regelmäßigen Erneuerung nach spätestens fünf Jahren.“ (aus: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten – stmas.bayern)

c. Teamkultur

Die wertschätzende Haltung untereinander, verknüpft mit kritisch distanzierter Reflexion, ist die Basis für einen gemeinsamen Lernprozess und einer gelingenden Teamkultur. Auf diesem Hintergrund wird im Team mit dem Thema Kinderschutz, stets offen und achtsam umgegangen. Es gibt wöchentlich gruppenübergreifende Angebote für die Kinder, sodass jedes Teammitglied alle Kinder und umgekehrt alle Kinder auch alle pädagogischen Fachkräfte kennen. Hospitation der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind Standard und ausdrücklich gewünscht.

Selbstreflexion und Selbstfürsorge haben einen hohen Stellenwert; es ist wichtig, dass der Umgang miteinander innerhalb des Gruppenteams immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird.

1.3.6. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Es besteht ein kontinuierlicher Austausch mit den Fachstellen im Haus. Bei entsprechendem Bedarf, wird unterstützend mit Beratung durch externe Fachstellen oder dem Jugendamt, das weitere Vorgehen abgestimmt.

1.3.7. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird jährlich reflektiert und ggf. ergänzt oder verändert. Grundlage dafür ist eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Heften:

- Miteinander achtsam leben (Prävention in der Erzdiözese München und Freising)
- Kinderschutz im Kita-Alltag (Prävention in der Erzdiözese München und Freising)
- Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung (Prävention in der Erzdiözese München und Freising)

2. Interventionsplan

Grenzverletzungen können durch Erwachsene an Kindern oder unter Kindern geschehen. Von Verdacht auf körperliche oder seelische Gewalt, körperliche oder seelische Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch kann durch das Personal oder durch Dritte oder durch Kinder berichtet werden. Für diese Situationen werden Interventionspläne erstellt. (Kath. KiTa St. Ägidius u. a., Oktober 2019, S. 7)

Das Wohl und der Schutz des Kindes stehen dabei im Mittelpunkt.

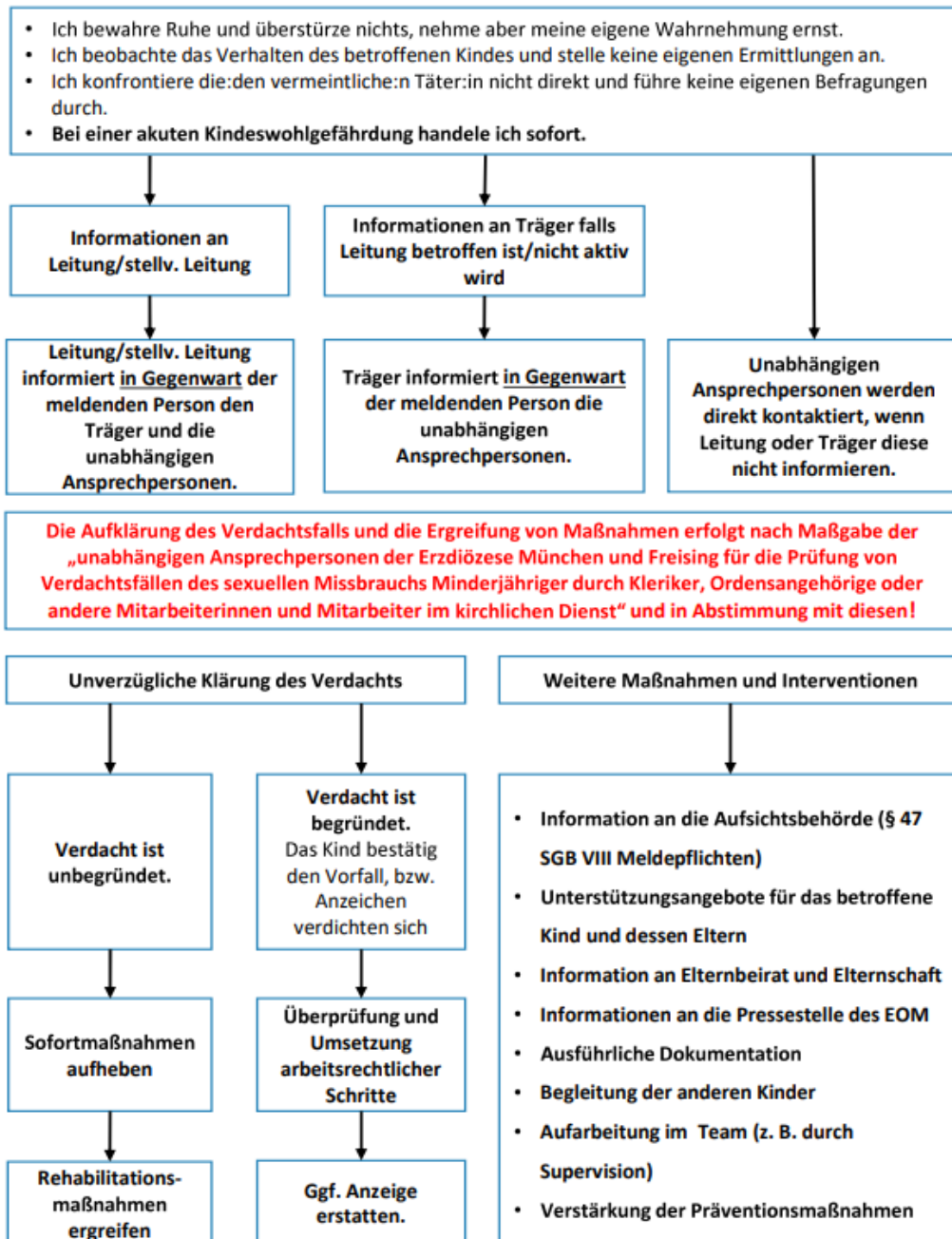
„Erlangt der Träger einer Kindertagesstätte Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so hat er diese zu bewerten und selbst eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss an Hand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Mai 2016, S.11)

(Es wird hierzu § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beachtet)

2.1. Erstellen eines Interventionsplans bei kinderschutzrelevantem Verhalten durch Erwachsene:

Folgendes Diagramm ist für die Mitarbeiter jederzeit einsehbar und an bekannter Stelle ausgehängt:

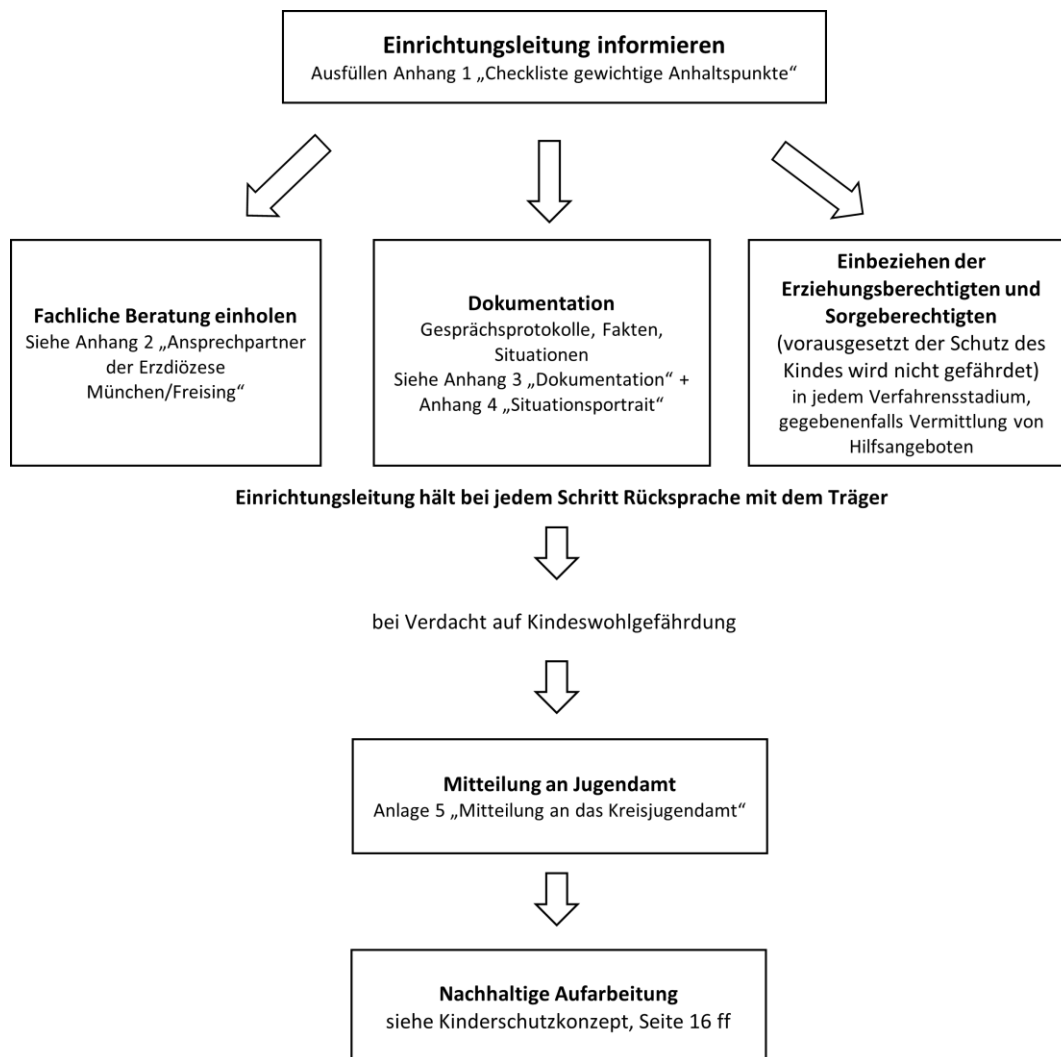
Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



Im Anhang 2: Kontaktdaten unabhängiger Ansprechpersonen.

Wichtig: Handelt es sich um einen Vorfall oder sollte der Verdacht bestehen, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung/ einen sexualisierten Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Präventionsordnung) dazu verpflichtet „unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen [...] zu informieren.“

2.1.1. Erste Schritte des Vorgehens bei Verdachtsfällen



Sofortmaßnahmen:

- Sofortige Einbindung der Leitung
- Leitung und Fachkräfte nehmen eine Ersteinschätzung vor bzgl. des akuten Gefährdungsrisikos und eines evtl. akuten Handlungsbedarfs. Es wird geklärt, ob die Vermutung einer Gefährdung bestehen bleibt oder ausgeräumt werden kann mit Zuhilfenahme der Auflistung von gewichtigen Anhaltspunkten. (Anhang 1)

- Falls sich eine Gefährdungsvermutung bestätigt, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und gemeinsam eine formelle Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen. (Anhang 2)
- Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. (aus §8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Weiteres Vorgehen wird mit Hilfe der insoweit erfahrenen Fachkraft vereinbart.
- Welche Maßnahmen werden ergriffen zum sofortigen Schutz des Kindes?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen können für die anderen Kinder oder für die Mitarbeitenden angeboten werden?

a) Wenn ein Kind von sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt oder Vernachlässigung erzählt:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören und Ernstnehmen, Glauben schenken, das Kind ermutigen sich weiter anzuvertrauen, aber nicht drängen
- Zweifelsfrei Partei für das Kind ergreifen (es trägt keinerlei Schuld)
- Vertraulichkeit versichern, aber auch erklären, dass Rat eingeholt wird
- Keine unhaltbaren Versprechen machen
- Gespräche, Fakten und Situation dokumentieren (Anhang 3)
- Rücksprache über das weitere Vorgehen mit der Ansprechperson des Trägers (Herr Kulanek - Kita-Verbandsleitung)
- Fachliche Beratung einholen und Kontaktaufnahme mit Ansprechpartnern bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch (insoweit erfahrene Fachkraft) (Anhang 2)

b) Wenn nach Beobachtung oder Bericht durch Dritte, sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt oder Vernachlässigung vermutet wird:

Wahrnehmen und dokumentieren:

- Ruhe bewahren!
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter!
- Verhalten des betroffenen Kindes beobachten; keine eigenen Ermittlungen!
- Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! (Anhang 3)
- Keine eigenen Befragungen durchführen! Sich selbst Hilfe holen:
 - Mit vertrauter Person besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden; Ungute Gefühle zur Sprache bringen; den nächsten Handlungsschritt festlegen;

Weiterleiten:

- Weiterleiten an Ansprechpartner des Erzbistums München /Freising (Anhang 2)

2.1.2. Dokumentation von Anfang an:

- Von Anfang an Auffälligkeiten festhalten
- Insbesondere die wichtigsten Äußerungen des Kindes wortwörtlich dokumentieren; Aussagen nicht kürzen oder ausschmücken
- Eigene Impulse, Gedanken, Gefühle, Vermutungen und Überlegungen festhalten und als solche kennzeichnen
- Alles mit Zeit und Ortsangaben versehen; (z.B. wann und wo hat das Gespräch stattgefunden)
- Dokumentation der einzelnen Stufen des Handlungsplans
- Gesamte Dokumentation dient auch der eigenen Sicherheit
- Mit Zuhilfenahme des Situationsportraits (Anhang 4) und der Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung nach §8 a SGB VIII (Anhang 1) und dem Dokumentationsformblatt/Gespräch (Anhang 3)

2.1.3. Vorgehensweise der Leitung

- Verantwortung für Verfahrenssteuerung und lückenlose Dokumentation mit Zuhilfenahme der geltenden Dokumentationsvorlagen (Anhänge 1, 3, 4)
- bei Kenntnisnahme für eine Kindeswohlgefährdung Einleitung einer unverzüglichen Fallbesprechung/ kollegialen Beratung
- wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, muss die Leitung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen Das Hinzuziehen erfolgt mit anonymisierten Daten.
- Einbeziehung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Sicherstellen von Hilfsangeboten an die Personensorgeberechtigten und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme der erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen.
- Beachtung der altersgerechten Beteiligung des Kindes, und die Aufklärung und Einhaltung seiner Rechte.
- Unverzügliche Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a SGB VIII und § 47 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie anzunehmen, oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann. (Anhang 5)
- Weiterleitung einer Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt. (Anhang 5)

2.1.4. Einschaltung von Dritten/ Aufgaben der insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs.1 SGB VIII

Das Einholen von fachlicher Beratung muss über das Einschalten der „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs.1 SGB VIII erfolgen. Gemeinsam wird (mit Hilfe der Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte (Anhang 1)) eine Risikoeinschätzung vorgenommen und das weitere Vorgehen abgestimmt. Hier wird auch entschieden, ob das Jugendamt eingeschaltet wird, oder die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig ist.

2.1.5. Einschaltung des Jugendamtes

Wichtigen Anhaltspunkten wird nachgegangen und eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Es wird auf Leitungs- und Trägerebene entschieden, inwieweit Eltern und Kinder mit einbezogen bzw. Hilfen angeboten werden und ob die Information an das Jugendamt notwendig wird. (Anhang 5)

2.1.6. Datenschutz

- Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?
- Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?
- Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

2.2. Erstellen eines Interventionsplans bei sexueller Aktivität oder Übergriffen unter Kindern

Bei Übergriffen unter Kindern ist zuallererst die Leitung zu informieren. Sodann ist eine fachliche Einschätzung des Vorfalls von größter Bedeutung. Hier muss unterschieden werden zwischen sexuellen Übergriffen und sexuellen Aktivitäten:

- *Sexuelle Aktivität* → hier wird entsprechend des sexualpädagogischen Konzepts gehandelt
- *Sexueller Übergriff* → hier folgt ein fachlicher Umgang im Sinne des Kinderschutzes

Schritte des fachlichen Umgangs bei sexuellem Übergriff:

1. Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden
2. Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind
3. Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind (zusätzlich Beobachtung des übergriffigen Kindes, ob Regeln eingehalten werden; evtl. Schutzmaßnahmen treffen)
4. bei Wiederholung weitere Schritte einleiten mit Hinzuziehen einer Fachberatung (Anhang 2)
5. Pädagogische Maßnahmen
6. Kommunikation/ Zusammenarbeit mit den Eltern
7. Eventuelle Gespräche zur Prävention in der Kindergruppe

Wichtig: *Fachliche Hinweise zur Art der Gespräche mit Kindern in solchen Situationen, und wie mit ihnen gesprochen wird, sind im Handlungsleitplan „Kinderschutz im Kita-Alltag beschrieben.“ Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“, vorher zur Kenntnis nehmen!*

(Erzdiözese München und Freising, November 2019, Punkt 2.2., S.13 bis 19)

3. Nachhaltige Aufarbeitung

Eine ehrliche, gelungene und nachhaltige Aufarbeitung nimmt nach Abschluss einer Intervention einen wesentlichen Stellenwert ein. Diese kann auch beispielsweise durch Hinzuziehen von externen Fachkräften und eines Supervisors durchgeführt werden. Konkretes Vorgehen wird reflektiert und ggf. für weitere Interventionen modifiziert. Gleichzeitig ist die Aufarbeitung der seelischen Komponente der Mitarbeitenden von besonders großer Bedeutung. Das Stabilisieren des institutionellen Alltags, durch das Annehmen eines Vorfalls als Teil der Geschichte der Einrichtung, bildet die Basis für alle weiteren präventiven Maßnahmen, die eventuell zusätzlich eingeleitet werden.

Maßnahmen zur Nachbereitung:

Wenn in der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdende Handlung/Unterlassung bekannt und bestätigt wurde, sind zunächst weitere Maßnahmen abzuklären und je nach Fall, Beratung und Unterstützung anzubieten wie z.B.:

- Information und Beratung für betroffene Kinder und Eltern
- Information, Aufarbeitung für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern/Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching für Fachkräfte und Leitung
- Überprüfung der Organisationsstruktur, von Präventions- und Sicherheitskonzepten bei Leitung und Träger
- Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit

Es geht in erster Linie darum, das betroffene Kind, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch die pädagogische Fachkraft zu schützen.

Konsequenzen im Falle der Bestätigung gewichtiger Anhaltspunkte, sind sorgfältig abzuwägen und können von Unterbreitung von Hilfsangeboten, bis hin zur Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden reichen.

- Der Informationspflicht gegenüber anderer Eltern sollten nachgekommen werden – allerdings nicht übereilt und stets mit dem Grundsatz: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Es ist zu empfehlen, hier eine externe Beratung in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einzubeziehen. Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdenden Handlung nicht bestätigt, so ist ein sog. „Rehabilitationsverfahren“ einzuleiten, das dem Schutz der Fachkraft dient, die fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geraten ist. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Beim Rehabilitationsverfahren geht es darum, das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Fachkraft wieder herzustellen – dies ist unter Begleitung einer qualifizierten externen Beratung zu empfehlen. In die Nachsorge ist das gesamte Team einbezogen, aber auch Eltern und Elternvertreter sowie ggf. die Öffentlichkeit.

- Die Verantwortung für die Nachsorge liegt bei der Leitung und dem Schwerpunkt, den Verdacht eindeutig auszuräumen bzw. zu beseitigen. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden dokumentiert und nach Abschluss wird in Absprache und Einvernehmen mit der betroffenen Fachkraft geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden (Der Paritätische Gesamtverband, 2016).

4. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Jedes Kind hat das Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen. Wir wollen Kinder gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, das gleichermaßen das Recht auf Wertschätzung und Toleranz in sich trägt, sind dabei wesentliche Bestandteile.

Bundekinderschutzgesetz (BKISchG)

SGB VIII:

§ 1 Abs.1	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung
§ 1 Abs. 3	Recht auf individuelle und soziale Entwicklung und Recht auf Schutz vor Gefahren
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 45 SGB VIII	Beschwerdeverfahren
§ 47 SGB VIII	Meldepflichten
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Artikel 9b BayKiBiG

§13(2) AVBayKiBiG

§34 IfSG(10a)

Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

EU – DGSVO Datenschutzgrundverordnung / KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD

UN-Kinderrechtskonvention:

Sie beinhaltet den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes, dem Schutz vor Ausbeutung und Gewalt, uvm.

Sie können verkürzt, so wie unten vom Don Bosco- Verlag zusammengefasst, dargestellt werden:

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
3. Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
5. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
6. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
7. Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
8. Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
9. Kinder haben das Recht, im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
10. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(donbosco-medien.de; Kinder haben Rechte)

Kinderschutzkonzept Stand: November 2024

überarbeitet am: 05.11.2024

erstellt von: Team Kinderhaus St. Elisabeth

Anhänge

- Anhang 1:** Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung (aus: „Miteinander achtsam leben“, S.59/ 1 bis 4)
- Anhang 2:** Kontaktdaten unabhängiger Ansprechpersonen
Kontaktdaten der zuständigen Personen der Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising
- Anhang 3:** Dokumentationsformblatt/ Gespräch (aus: „Miteinander achtsam leben“, S.31)
- Anhang 4:** Situationsportrait Beobachtung von vermutlicher Kindeswohlgefährdung (aus: „Miteinander achtsam leben“, S.58)
- Anhang 5:** Formblatt „Mitteilung an das Kreisjugendamt Ebersberg/Bezirkssozialarbeit bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“, (Kreisjugendamt Ebersberg)
- Anhang 6:** Verhaltenskodex
- Anhang 7:** Risikoanalyse

Quellen:

- Oppermann, Winter, Harder, Wolff, Schröder (Hrsg.), 3. April 2018, „Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen“
- LVR Landschaftsverband Rheinland, Mai 2019, „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“
- KiTa St. Laurentius u. a., Juni 2016, „Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius“
- Kath. KiTa St. Ägidius u. a., Oktober 2019, Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Kindergärten
- Handreichung der Erzdiözese München und Freising (erzbistum-muenchen.de) „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“, März 2020
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte..“, 18 bis 20. Mai 2016, Münster
- Handreichung der Erzdiözese München und Freising (erzbistum-muenchen.de) „Miteinander achtsam leben“, Erzdiözese München und Freising, März 2020
- Handreichung der Erzdiözese München und Freising (erzbistum-muenchen.de) „Kinderschutz im Kita-Alltag“, Erzdiözese München und Freising, November 2019
- donbosco-medien.de, „Kinder haben Rechte“
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten S. 19, Abrufbar: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (bayern.de)

(Es wird hierzu § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beachtet.)